



Antwort zur Anfrage Nr. 0470/2022 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Baustellenmanagement und Anwohnerinformation (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie werden Anwohnerinnen und Anwohner informiert, wenn in der Straße, in der sie wohnen, eine Baustelle eingerichtet wird (Mittel der Kommunikation)?

Grundsätzlich sind die ausführenden Firmen zur Information der Anwohner:innen verpflichtet. Diese Informationspflicht ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung und kann in schriftlicher Form oder über eine Anwohnerversammlung erfolgen, dabei ist die Art der Information von der Größe und Dauer der Baumaßnahme abhängig. Des Weiteren erfolgt bei größeren Baumaßnahmen eine Pressemitteilung. Zusätzlich sind alle Baumaßnahmen über eine Karte auf der Internetseite der Stadt Mainz einzusehen.

2. Welchen Kriterien gibt es, ob überhaupt eine Anwohnerinformation erfolgt?

Wie bereits erwähnt, sind die Baufirmen dazu verpflichtet die Anwohner:innen zu informieren. Dies steht auch in jeder verkehrsrechtlichen Anordnung. Bei sehr kleinen Baumaßnahmen, die nur ein paar Stunden dauern und keine direkte Behinderung der Anwohner:innen zu erwarten ist, werden die Anwohner:innen nicht informiert.

3. Wie erfolgt die Prüfung zu möglichen Verkehrsumleitungen, sowohl für PKWs als auch für Fahrräder?

Verkehrsumleitungen werden, je nach Umfang und Straßenkategorie (Hauptverkehrsachse/Nebenstraße), mit der Abteilung Verkehrswesen abgestimmt. Dies beinhaltet auch die Abstimmung mit dem Radfahrbüro bezüglich den Umleitungen für Radfahrer:innen. Die Umleitungsstrecken werden in Bezug auf Ihre Leistungsfähigkeit und auf die Befahrbarkeit z.B. mit Lastzügen geprüft. Bei größeren Baumaßnahmen auf Hauptverkehrsachsen oder wenn eine Radfahrstraße betroffen ist, wird auch das Dezernat in die Entscheidung mit eingebunden.

Mainz, 05. April 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete